

Die europäische Datenschutzgrundverordnung – Handlungsbedarf für Anwaltskanzleien

Zum 25.05.2018 trat die europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Auch Anwaltskanzleien haben hier Handlungsbedarf. In loser Folge wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen Hinweise zur Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung in den Anwaltskanzleien auf ihrer Webseite veröffentlichen, um den Kolleginnen und Kollegen den Einstieg in das Thema und die Umsetzung in ihren Kanzleien zu ermöglichen.

Vorab sei angemerkt, dass die Informationen und Hinweise keine abschließende amtliche Auskunft der Rechtsanwaltskammer darstellen. Dies ist schon vom Sachverhalt her nicht möglich, da die entsprechenden Hinweise und Musterformulare auf die Arbeitsweise der jeweiligen Kanzlei abzustellen sind und weil hinsichtlich der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Informations- und Aufklärungspflichten, noch vieles in der Diskussion ist.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommen daher nicht umhin, sich bis zum 25.05.2018, und darüber hinaus, verstärkt mit dem Thema Datenschutz zu beschäftigen, um die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung in ihrer Kanzlei und der täglichen Arbeitsweise umzusetzen.

Warum bedeutet das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung einen solchen Einschnitt? Zum einen war es bislang so, dass die Datenschutzbehörden hinsichtlich der Überprüfung von Anwaltskanzleien im Bereich Datenschutz eher zurückhaltend tätig waren. Dies war zum einen geschuldet der personellen sowie sachlichen Ausstattung der Datenschutzbehörden. Unter dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz war aber auch keineswegs abschließend geklärt, ob und welche Aufsichtsrechte den Datenschutzbehörden gegenüber Anwaltskanzleien zustanden. Vereinzelt Gerichtsurteile, insbesondere des Kammergerichts Berlin, unterschieden hier zwischen dem Bereich der Mandats- und Aktenbearbeitung, und den sonstigen datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen in der Kanzlei. Mit der Stellung des Anwalts, und insbesondere dem Schutz des Mandatsgeheimnisses, ist es insoweit unvereinbar, wenn die staatlichen Datenschutzbehörden Einblick nehmen könnten in die anwaltlich geführten Akten.

Die Datenschutzgrundverordnung verlagert jedoch den Datenschutz deutlich in das Vorfeld. Die Datenschutzgrundverordnung stellt zahlreiche Organisationspflichten für die Unternehmen auf, um von vornherein das Risiko des Datenverlustes oder des Auftretens von Datenpannen zu reduzieren. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde wird sich daher unter der Datenschutzgrundverordnung nicht mehr, wie bisher, auf die Untersuchung und Sanktionierung von Datenschutzverstößen anhand konkreter Einzelfälle beschränken. Vielmehr obliegt den Datenschutzbehörden nunmehr auch die Möglichkeit, bereits die Organisation des Datenschutzes und des Umgangs mit personenbezogenen Daten in den Unternehmen zu kontrollieren, und schon

Pflichtverletzungen im Bereich der Organisation des Datenschutzes mit empfindlichen Bußgeldern zu ahnden. Die entsprechenden Bußgelddrohungen sind erheblich gestiegen und können je nach Verstoß bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten Gesamtumsatzes des jeweiligen Konzerns betragen. Zumindest hinsichtlich dieser Organisationspflichten, bei deren Kontrolle keine Akten- oder Mandatsgeheimnisse preisgegeben werden müssen, müssen Rechtsanwaltskanzleien damit rechnen, zukünftig in das Blickfeld der Datenschutzaufsichtsbehörden zu geraten.

Die Rechtsanwaltskammern, auch die Bundesrechtsanwaltskammer, hatten hier versucht, den Gesetzgeber anzuhalten, einen eigenen, nur für die Tätigkeit der Rechtsanwälte bestellten Datenschutzbeauftragten zu schaffen. Dies hat die Gesetzgebung leider nicht aufgegriffen, sodass Anwaltskanzleien den allgemeinen Datenschutzbehörden unterstellt sind. Es sind danach seit dem 25.05.2018 die jeweiligen Landesbehörden für die Ausübung der Datenschutzaufsicht zuständig. Jedoch konnte die Bundesrechtsanwaltskammer erreichen, dass im neuen § 29 Bundesdatenschutzgesetz einige Ausnahmen für Rechtsanwälte festgeschrieben wurden. So sind gemäß § 29 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz 2018 die Pflichten zur Information der betroffenen Personen, deren Daten vom Rechtsanwalt verarbeitet werden, und die nicht Mandant des Rechtsanwalts sind, insoweit eingeschränkt, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Auch Auskunftsrechte und Benachrichtigungspflichten gelten nur eingeschränkt. § 29 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz regelt ähnliches für die Stellen, die Daten an einen Rechtsanwalt übermitteln – etwa staatliche Stellen, Sachverständige, Versicherungen oder sonstige Dritte. Schließlich sind nach § 29 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz die Untersuchungsmöglichkeiten der Datenschutzbehörden in Bezug auf die Rechtsanwaltskanzlei oder deren Dienstleister im Bereich der Auftragsverarbeitung eingeschränkt, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen, hier insbesondere also das Mandatsgeheimnis, führen würde.

Dieser kurze Ausflug in das Bundesdatenschutzgesetz 2018, das ebenfalls am 25.05.2018 zeitgleich mit der Datenschutzgrundverordnung in Kraft trat, zeigt bereits, dass zukünftig im Bereich des Datenschutzes immer zwei Gesetzestexte zu lesen sind. Grundsätzlich gilt die Datenschutzgrundverordnung. Es ist jedoch immer zu beachten, ob im Bundesdatenschutzgesetz 2018 zu den entsprechenden Sachverhalten oder Definitionen von Begriffen Sonderbestimmungen bestehen. Ansonsten wird man im Datenschutzrecht nicht erfolgreich arbeiten können, wenn man dieses Parallelesen nicht durchführt.

Was ist also seit dem 25.05.2018 von den Anwaltskanzleien zu beachten? Tatsächlich finden sich in der Datenschutzgrundverordnung viele Dinge wieder, die bereits unter dem alten Datenschutzgesetz grundsätzlich notwendig waren. Wer also bisher bereits einen Fokus auf datenschutzrechtliche Fragen hatte, wird vieles wiederfinden, und gegebenenfalls auch auf vorhandene Grundlagen aufbauen können. Ansonsten gilt es, sich einmal grundsätzlich den Fragen des Datenschutzes in der Kanzlei zu widmen. Einige Dinge sind dabei recht schnell und kurzfristig umzusetzen, andere Dinge sind wesentlich arbeitsaufwendiger, weil sie zunächst einmal die Analyse der bestehenden Nutzung personenbezogener Daten in der Anwaltskanzlei voraussetzen. Die Erarbeitung dieser Analyse, so alle Erfahrung, ist nicht ganz einfach, und nur mit erheblichem Arbeitsaufwand zu bewältigen. Es empfiehlt sich zunächst, in der Kanzlei

einen Beauftragten zu benennen, der für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung verantwortlich ist, und auch einen entsprechenden Zeitplan ausarbeitet. Um die Fragen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung zu beantworten, kann man sich nunmehr unzähliger Informationsangebote, gerade auch im Internet, bedienen. Eine Anlaufstelle können dabei auch die Webseiten der jeweiligen Datenschutzbehörden sein. Diese haben auf ihren Webseiten umfangreiche Materialien, auch zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in Unternehmen, Vereinen, etc. veröffentlicht, die durchaus hilfreich sind, und zumindest eine erste Anleitung geben können.

Zunächst sollte in der Kanzlei die Frage geklärt werden, ob ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist. Dies ist immer der Fall, wenn in der Kanzlei mehr als nur Beschäftigte mit personenbezogenen Daten Umgang haben. Die Kanzleihinhaber werden hierbei nicht mitgezählt, andererseits wird mitgezählt jeder Beschäftigte, also auch freie Mitarbeiter, Referendare, Studenten, Praktikanten, etc. Der Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Sach- und Fachkunde besitzen. Er ist entsprechend zu schulen. Er besitzt besonderen Kündigungsschutz. Er ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt und darf insbesondere nicht der Leiter der Personalabteilung, IT-Abteilung oder - in Unternehmen - der Rechtsabteilung sein. Dabei besteht die Möglichkeit, externe Dienstleister mit dem Amt zu beauftragen. Zu beachten ist, dass die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten seit dem 25.05.2018 auf der Webseite zu benennen sind. Sie sind außerdem der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Ist diese Frage geklärt, sollte geklärt werden, ob die Beschäftigten in der Anwaltskanzlei ausreichend auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Diese Verpflichtung geht über die Verpflichtung auf das Mandatsgeheimnis und die anwaltliche Schweigepflicht nach § 203 StGB hinaus. Die entsprechende Belehrung richtet sich nach den Datenschutzvorschriften und ist von der Kanzlei nachzuweisen. Entsprechende Vordrucke finden sich auf den Webseiten der Aufsichtsbehörden. Zum Nachweis, dass eine ordnungsgemäße Belehrung stattgefunden hat, sollten entsprechende Formulare von den Mitarbeitern unterzeichnet zu den Personalakten genommen werden.

Seit dem 25.05.2018 sind nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, insbesondere also beim Anwalt bei der Mandatsanbahnung bei Aufnahme des Sachverhalts, die in Art. 3 Datenschutzgrundverordnung benannten Informationen mitzuliefern, und zwar zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten, also regelmäßig bei Anwaltskanzleien bei der Erfassung des Sachverhaltes. Mitzuteilen sind der Name und die Kontaktdaten der Kanzlei, sowie gegebenenfalls der Vertreter, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern an die die Daten weitergeleitet werden, sowie wenn beabsichtigt, eine Mitteilung über den Versand dieser Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union. Gerade beim letzten Punkt ist darauf zu achten, ob diese Information nicht schon alleine deshalb geteilt werden muss, weil der Rechtsanwalt entsprechende Internetdienstleistungen, bei denen die Server im Ausland stehen, nutzt. Dies kann bereits der Fall sein, wenn Dienstleistungen der großen Internetdienstleister wie WhatsApp, Google, Apple, Cloud, Facebook, Instagram, Twitter, oder sonstiger Firmen, genutzt werden, bei denen der Internetverkehr über Server außerhalb der

Europäischen Union laufen kann. Wenn die Erlaubnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf einer Interessenabwägung beruht, ist darüber hinaus das Interesse anzugeben, das mit der Datenverarbeitung verfolgt wird.

Die vorgenannten Informationen sind Pflichtinformationen. Zusätzlich, wobei dies bei einem Rechtsanwalt regelmäßig der Fall sein dürfte, fordert das Gesetz weitere Informationen, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Dies betrifft die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, das Bestehen von Auskunftsrechten, Rechten auf Berichtigung oder Löschung der Daten, oder Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechtes gegen die Verarbeitung, sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit, das Recht, eine freiwillig erteilte Einwilligung in die Bearbeitung von Daten jederzeit widerrufen zu dürfen, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, die Information darüber, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und ob die Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung genutzt werden.

Der Verantwortliche wird dabei die Erteilung dieser Informationen nachweisen müssen, sodass es sich empfiehlt, entsprechende Informationszettel für die Kanzlei zu erstellen, die dann jeweils zur Akte genommen werden. Ein entsprechendes Beispielformular, wie so etwas aussehen könnte, wird auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

Schließlich ist an die Webseite des Anwalts zu denken. Hier muss eine Datenschutzbelehrung vorgehalten werden. Aus dieser Datenschutzbelehrung muss hervorgehen, ob und wann Daten über die Webseite verarbeitet werden, wer der Verantwortliche ist, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, bestehende Betroffenenrechte, sowie weitere Hinweise, insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung von diversen Dienstleistungen von Dritten sowie der Übermittlung von Daten an Dritte auf der Website. Hierzu erscheinen dann gesonderte Artikel auf der Webseite der Kammer.

Dr. Christian Klostermann
Fachanwalt für das Recht der Informationstechnologie